

GR_GERICHTE S 2023 123 vom 20. August 2024

GR Gerichte, 2024-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2023 123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2023_123)

FR: GR_GERICHTE S 2023 123 du 20 août 2024

IT: GR_GERICHTE S 2023 123 del 20 agosto 2024

Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 31

Dezember 2013]). Unter Berücksichtigung der jährlichen Amortisation von CHF 10'000.-- beläuft sich das Verzichtvermögen per 1. Januar 2013 folglich auf CHF 31'998.-- (anstatt CHF 31'799.--). In der Folgerechnung ging die Beschwerdegegnerin dann per 1. Januar 2014 korrekt von einem

- 19 - Verzichtvermögen von CHF 29'190.-- aus, weshalb das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Ergebnis eines Vermögensverzichts von CHF 149'066.-- per 1. Januar 2023 trotz der vorstehend erwähnten Korrekturen korrekt ist. Weitere Ausführungen zum Sparguthaben und dem Darlehen erübrigen sich damit. 8. Nach dem Ausgeführten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2023 (Bg-act. 29) im Ergebnis als rechtens und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 9.1. Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen (Art. 61 lit. f bis ATSG). Da das ELG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinnsinn nicht vorliegen, sind keine Kosten aufzuerlegen. Demnach werden für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. Das entsprechende, gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin vom 13. November 2023 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung wird damit - in Bezug auf die Gerichtskosten - gegenstandslos. 9.2. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). 9.3.1. Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als bedürftig gilt eine Person, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaftlichen Situation die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen

- 20 - Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (vgl. BGE 144 III 531 E.4.1 und 141 III 369 E.4.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese.

Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 140 V 521 E.9.1, 139 III 475 E.2.2, 138 III 217 E.2.2.4 mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Person hat ausserdem, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 76 Abs. 3 VRG), sofern die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (vgl. BGE 135 I 1 E.7.1, 132 V 200 E.4.1, 131 V 155 E.3.1 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C_374/2022 vom 5. Dezember 2022 E.6.1). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit von allen behördlichen (inkl. gerichtlichen) Kosten und Gebühren. Die Vorschriften über die Erstattung (Art. 77 VRG) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung (Art. 76 Abs. 3 VRG). Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) wird für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung ein Honorar von CHF 200.-- pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Angesichts der ausgewiesenen Einkommensverhältnissen (Renten) und Ausgaben sowie dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin Sozialhilfe

- 21 - bezieht (vgl. Gerichtsakten F1), ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ausgewiesen. Nachdem die vorliegende Beschwerde zudem nicht als aussichtslos im Sinne der zitierten Rechtsprechung bezeichnet werden kann und eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt bei den sich vorliegend stellenden Sach- und Rechtsfragen als geboten erscheint, ist der Beschwerdeführerin in der Person von Rechtsanwalt MLaw Severin Walz ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen. 9.3.2. Mit Honorarnote vom 7. Februar 2024 über CHF 3'332.85 macht der Rechtsvertreter einen Arbeitsaufwand von 15.33 Stunden geltend. Dieser Aufwand scheint vertretbar, zumal der Rechtsvertreter im Einspracheverfahren noch nicht beteiligt war. Die Entschädigung beläuft sich somit auf marginal korrigierte CHF 3'332.-- (15.33 Stunden [5.58 Stunden {2023} und 9.75 Stunden {2024}] à Fr. 200.-- ergibt CHF 3'066.-- zuzüglich Spesen von CHF 20.50 [CHF 7.70 {2023} und CHF 12.80 {2024}] und MWST von CHF 245.50 [CHF 86.50 {2023 zu 7.7 %} und CHF 159.-- {2024 zu 8.1 %}]). In diesem Umfang ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach die vom Staat übernommenen Kosten zurückgefordert werden können, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin gebessert haben und sie zur Rückerstattung in der Lage ist. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.